

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Amateurfunkdienst ist ein von Funkamateuren untereinander ausgeübter Funkverkehr für Ausbildungszwecke, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funks.

(2) Satelliten-Amateurfunkdienst ist ein Amateurfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(3) Amateurfunkverkehr ist jede Aussendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Bildern und Tönen oder Nachrichten zur Wahrnehmung des Amateurfunkdienstes.

(4) Funkamateure sind Personen, die berechtigt sind, sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus technischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen zu befassen. Die Ausbildung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik.

(5) Eine Amateurfunkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlage und/oder Funkempfangsanlage) einschließlich der Antennenanlage und weiterer Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Amateurfunkdienstes an einem gegebenen Ort.

Abschnitt III

Genehmigungen

§ 3

Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten und Betreiben, den Besitz sowie die Weitergabe von Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen richten sich nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

§ 4

Genehmigungsanträge

(1) Anträge von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik auf Erteilung von Genehmigungen sind über die Gesellschaft für Sport und Technik bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum serienmäßigen Herstellen von Amateurfunkanlagen sind beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu stellen.

(3) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen durch Funkamateure anderer Staaten sind beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen.

(4) Antragsteller auf Amateurfunkgenehmigungen haben ihre Eignung als Funkamateur durch das Ablegen einer Prüfung nachzuweisen.

(5) Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

(6) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

§ 5

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Die Erteilung der Genehmigungen kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Genehmigungen zum Herstellen, Errichten und Betreiben der Amateurfunkstellen werden grundsätzlich für eine Dauer von 5 Jahren erteilt. Erfolgt die Inbetriebnahme genehmigter Amateurfunkstellen nicht innerhalb von 2 Jahren

nach Erteilung der Genehmigung, so verliert die Genehmigung ohne besonderen Widerruf zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen.

(3) Amateurfunkstellen müssen den technischen Bedingungen für den Amateurfunkdienst gemäß Anlage 2 entsprechen.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beauftragten Mitarbeiter als Vorsitzenden und mindestens 3 Sachverständigen der Gesellschaft für Sport und Technik, die länger als 1 Jahr als Funkamateur tätig sind, besteht.

(2) Die Prüfung erfolgt nach den Prüfungsbedingungen gemäß Anlage 3 dieser Anordnung.

Pflichten der Genehmigungsinhaber

§ 7

Die Inhaber von Genehmigungen zum serienmäßigen Herstellen der Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) Funkanlagen nur für Auftraggeber herzustellen und zu liefern, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben, zum Besitz oder zur Weitergabe nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie mit einer Gerätenummer und dem Baujahr äußerlich sichtbar und dauerhaft zu versehen;
- d) die hergestellten Funkanlagen (auch die Entwicklungsmuster) vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern, ihren Verbleib listenmäßig zu erfassen und diese Listen zusammengefaßt einmal jährlich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu übergeben.

§ 8

Der laut Genehmigung für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur sowie andere laut Genehmigung mitarbeitende Funkamateure sind verpflichtet,

- a) die Funkstellen unter Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen ordnungsgemäß herzustellen, zu errichten und zu betreiben;
- b) die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgt ist. Vor der Freigabe ist ein Probetrieb bis zu 4 Wochen nach Zustimmung durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post zulässig. Für Funkstellen zum Empfang des Amateurfunkverkehrs ist keine Freigabe erforderlich;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht;
- d) über die genehmigungspflichtigen Funkanlagen einen Nachweis zu führen;
- e) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- f) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

§ 9

Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz der Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) über die genehmigten Funkanlagen einen Nachweis zu führen,